

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.03.1983

Geschäftszahl

82/15/0006

Rechtssatz

Im Falle einer Zwangsversteigerung wird durch den Zuschlag als behördlicher Anordnung eine Lieferung vom Verpflichteten an den Ersteher der Liegenschaft bzw ihres Zubehörs bewirkt.